

ANFRAGE von Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend KESB agiert blauäugig bezüglich Besuchsrecht

Die KESB muss immer wieder bei durch Gewalt und Drogen belasteten Familien über den Umgang mit dem Besuchsrecht entscheiden. Wenn ein Elternteil aus einem anderen Kulturkreis stammt, wird die Regelung über Rechte und Pflichten um ein vielfaches komplexer. Hat dieser Elternteil zusätzlich Psychische- und Drogenprobleme, wird die Besuchsregelung nochmals konfliktgeladener. Nicht unberechtigt ist in dieser Situation die Angst der Kindsentführung. Einem Kindsvater wird völlig unverständlich die Begleitende Besuchstreffzeit (BBT) ausgedehnt, mit dem längerfristigen Versprechen des unbegleiteten Besuchsrechts.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass ein Vater, der seit der Geburt des Kindes vor zwei Jahren sein Besuchsrecht nur sporadisch (keine zehnmal) wahrnimmt, kein Anrecht auf ausgedehntere Besuchszeiten erhalten sollte, sondern zuerst regelmässig und zuverlässig seine jetzigen Besuchszeiten wahrnehmen soll?
2. Wird beim Besuchsrecht der gesundheitliche Zustand des Vaters und der Umstand des Drogenkonsums (Kiffen und Koks) gewichtet? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
3. Nach welchen Kriterien entscheidet die KESB bei Vätern mit Migrationshintergrund über das unbegleitete Besuchsrecht, wenn Entführungsgefahr besteht? Wer ist bei einer Entführung verantwortlich?
4. Ist die KESB verpflichtet, ein unzuverlässiges Verhalten des Kindsvaters beim Besuchsrecht zu berücksichtigen?
5. Wie relevant sind die Berichte der Kinderärzte für den Entscheid der KESB?
6. Ist die KESB angehalten im Sinne des Kindeswohls die Mutter in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen? Kann die KESB bei schwierigen Familienverhältnissen gegen die Empfehlung der Ärzte und der Mutter entscheiden?

Hans Egli